



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5299.02

ED/P085299

Basel, 8. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 7. April 2009

Motion Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Berufsabschlusses; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2009 die nachstehende Motion Maria Berger-Coenen und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Trotz Lehrstellenrekord gelingt zahlreichen Jugendlichen der Einstieg in die Berufswelt nicht. Die vom Kanton ergriffenen Massnahmen zur Lehrstellenförderung sind beachtenswert.

Jedoch wird es voraussichtlich auch in Zukunft junge Menschen geben, die trotz aller Fördermassnahmen aus diversen Gründen nicht in der Lage sind, zumindest eine Attestausbildung zu absolvieren.

Im alten Berufsbildungsgesetz stand diesen Jugendlichen die Möglichkeit der Berufsbildung in einer Anlehre offen. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz ist ihnen eine Berufsausbildung mit anerkanntem staatlichen Abschluss versperrt, obwohl Ausbildungsplätze an (geschützten) Arbeitsplätzen vorhanden sind. Seit die Attestausbildungen auf einem anspruchsvolleren Niveau positioniert wurden, haben viele junge Menschen mit schwachen Schulleistungen weniger Chancen auf dem Lehrstellenmarkt als früher.

Dies wirft aus volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Sicht Probleme auf, denn eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn auch auf tiefem Niveau, erhöht nachweislich die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen und nicht auf Unterstützung durch eine Sozialversicherung angewiesen zu sein. Auch integrationspolitisch ist es wünschenswert, dass z.B. junge Migrantinnen und Migranten mit besonderen Schwierigkeiten einen Berufsabschluss mit einem Label vorweisen können. Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht denn auch in Artikel 7 vor, dass der Bund Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern kann.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, im Sinne des Artikels 12 BBG Massnahmen zu ergreifen, „die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten“.

Insbesondere sollen das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung (BBG) und evtl. die dazugehörige Verordnung derart ergänzt werden, dass im kantonalen Rahmen - z.B. im Sinne eines Pilotprojekts nach § 43 BBG - für Jugendliche, die noch nicht die nötigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Attestausbildung mitbringen, ein beruflicher Ausbildungsgang eingerichtet werden kann, der sie auf die Attestausbildung vorbereitet. Dieser Ausbildungsgang mit einem kantonalen, staatlichen Diplom würde es bei entsprechender Eignung ermöglichen, anschliessend in eine Attestlehre einzusteigen.

Maria Berger-Coenen, Roland Engeler-Ohnemus, Franziska Reinhard, Dieter Stohrer, Markus Benz, Marcel Rünzi, Urs Schweizer, Urs Joerg, Dominique König-Lüdin, Rolf Häring, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Oswald Inglin, Christine Keller, Martin Lüchinger, Heidi Mück, Beatriz Greuter, Martina Saner, Sibel Arslan, Ursula Metzger-Junco, Annemarie Pfeifer, Esther Weber Lehner, Doris Gysin“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit Schreiben vom 19. März 2009 an das Erziehungsdepartement bestätigt das Justiz- und Sicherheitsdepartement die rechtliche Zulässigkeit der Motion.

2. Zum Inhalt der Motion und zu den Alternativen

Die Sorge der Motionäre um Bildungsmöglichkeiten für die Schwächsten, ist lobenswert. Der vorgeschlagene Weg hingegen beruht auf falschen Voraussetzungen und ist kontraproduktiv. Die folgenden Ausführungen mögen dies erhellen.

2.1 Abschaffung der Anlehre und die Folgen

Es ist richtig, dass mit dem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (in Kraft seit 2004) der alte Ausbildungstyp der Anlehre abgeschafft wurde und dadurch ein Teil der Klientel keinen eidgenössisch anerkannten Abschluss mehr erlangen kann. Der neu geschaffene anspruchsvollere Ausbildungstyp der beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest ist eine von den zuständigen Berufsverbänden konzipierte zweijährige Ausbildung, die mit einer Abschlussprüfung endet und woraus eine klar definierte Arbeitsmarkttauglichkeit resultiert.

Bei der früheren Anlehre konnten die Bildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe ein auf die Fähigkeiten der lernenden Person und die Bedürfnisse des Betriebs massgeschneidertes individuelles Ausbildungsprogramm über zwei Jahre durchführen. Als Abschluss fand ein vom Gesetz verlangter so genannter Augenschein durch Prüfungsexpertinnen und -experten statt; er bildete die Grundlage für die Ausstellung des eidg. Anlehrausweises mit einer nicht reglementierten, in der Regel wohlwollend formulierten Kompetenzbeschreibung. Die Anlehre führte nicht zu einer von den Berufsverbänden anerkannten Arbeitsmarkttauglichkeit. Sie war eine Notlösung für diejenigen, welche „zu gut“ für eine von der IV arrangierte Anlehre in einer geschützten Arbeitsstätte und zu schwach für eine eidg. anerkannte Berufslehre waren. Die Anlehen erreichten deshalb gesamtschweizerisch nicht mehr als einen Anteil von 2-3% an der Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse (Basel-Stadt 3-4%).

2.2 Nicht der Ausweis, sondern der Nachweis der Kompetenzen ist wichtig

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass der eidg. Anlehrausweis als solcher die Chancen der Inhaberin oder des Inhabers auf dem Arbeits- oder Lehrstellenmarkt erhöht hat. Es sind die Ergebnisse einheitlich geregelter Lehrabschlussprüfungen, welche unter der Oberaufsicht des Kantons von Expertinnen und Experten durchgeführt werden, die von den Berufsverbänden anerkannt sind, sowie qualifizierende Arbeitszeugnisse, welche für potentielle Arbeitgebende Transparenz schaffen in Bezug auf das, was die sich bewerbende Person konkret kann.

Für Lernende, welche die Abschlussprüfung zum eidg. Berufsattest nicht bestehen, gibt es die Möglichkeit der Repetition. Bleibt dann der Erfolg immer noch aus, wird der betreffenden Person, gemäss Leitfaden des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), ein Nachweis der während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen ausgestellt. Grundlage dazu bilden die in den Bildungsverordnungen für die zweijährigen beruflichen Grundbildung-

gen festgelegten beruflichen Handlungskompetenzen. Ein von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK, Fachgremium der EDK) entwickeltes und für die ganze Schweiz geltendes Formular steht zur Verfügung, es trägt das Logo des zuständigen Berufsverbands sowie der SBBK und wird vom Lehrbetrieb ausgestellt und unterschrieben. Es dient den betreffenden Personen als Ausweis ihrer Fähigkeiten, wenn sie sich auf Stellen bewerben.

2.3 Qualifizierende berufliche Trainings für Personen mit Behinderungen

Es gibt Personen, die wegen psychischer oder physischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, eine Berufslehre erfolgreich zu absolvieren, auch nicht eine zweijährige. Mit diesen Personen führen die sozialen Institutionen, z.B. das Bürgerspital, oft im Auftrag der IV qualifizierende ein- bis zweijährige Arbeitstrainings durch mit dem Ziel der Integration entweder in eine Berufslehre mit Attest oder in ein Brückenangebot zur Vorbereitung auf eine Berufslehre oder als Ungelernte in den ersten Arbeitsmarkt.

Auch diese Institutionen stellen den betreffenden Personen qualifizierende Arbeitszeugnisse mit Nachweis der erworbenen Handlungskompetenzen aus und unterstützen sie bei der Stellensuche respektive vermitteln sie auf Lehr- oder Arbeitsstellen. Die Integration gelingt aber nicht in jedem Fall, so dass für einige der Personen schlussendlich ein geschützter Arbeitsplatz gefunden werden muss.

2.4 Viele bestehende Bildungsangebote

Die Motionäre wünschen einen „Ausbildungsgang mit einem kantonalen, staatlichen Diplom“, der bei entsprechender Eignung den anschliessenden Einstieg in eine Attestlehre ermöglichen würde. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es auf dieser Ebene der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kein neues Angebot braucht.

Angesichts des vielfältigen und flexiblen Angebots an kantonalen und privaten subventionierten Brückenangeboten und Arbeitstrainings sowie einfachen eidgenössisch anerkannten Berufsausbildungen wäre es kontraproduktiv, noch ein zusätzliches Angebot zu schaffen. Es fehlt nicht an schulischen, beruflichen und kombinierten Bildungsmöglichkeiten in den Bereichen der beruflichen Vor- und Grundbildung. Solche gibt es im Kanton Basel-Stadt in genügender Quantität und Qualität, zum Beispiel:

- 10. Schuljahr Basis und Basis plus zum Aufarbeiten schulischer Defizite
- Kombinierte Vorlehre A mit Schule und Betriebspraktikum
- Vorlehre A Job mit Praxisteil für Schüler/innen aus den Kleinklassen
- Integrations- und Berufswahlklassen IBK für kürzlich Zugewanderte
- Kombinierte Vorlehre bei „Lotse“ für Migrantinnen und Migranten
- Berufliche Vorbereitungskurse an Berufsfachschulen in 10 Berufsfeldern
- Rund 200 Attestlehrstellen pro Jahr (bei jährlich rund 400 WBS-Abgänger/innen aus dem A-Zug) mit individueller fachkundiger Begleitung bei Lernschwierigkeiten sowie Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildungsdauer und Wiederholung der Abschlussprüfung
- Berufspraktika für junge Arbeitslose bei „Job Factory“, „Foyer Neubad“, „Tischlein deck dich“ u.a.

Es gilt insbesondere zu beachten, dass die Schaffung eines neuen kantonalen Ausbildungsgangs für Schwächere die bisherigen erfolgreichen Bemühungen des Kantons und der Wirtschaftsverbände unterlaufen würde, die neuen beruflichen Grundbildungen mit eidgenössi-

schem Berufsattest für die Lehrbetriebe akzeptabel und praktikabel zu machen. Die erreichte hohe Akzeptanz der Attestlehre bei den Basler Lehrbetrieben gilt es zu stärken, und nicht durch ein staatliches Angebot zu schwächen.

2.5 Unterstützung durch GAP (Case Management Berufsbildung)

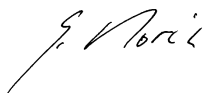
Es ist und bleibt das Ziel des Regierungsrats, allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern den Zugang zu einer nachobligatorischen Bildung zu gewährleisten. Auf der Ebene der Bildungsangebote ortet der Regierungsrat, wie erwähnt, zurzeit keinen Ausbaubedarf. Hingegen liegt ein erheblicher Teil der Schwierigkeiten auf der Ebene der Individuen und ihrem persönlichen Umfeld.

Auf der Grundlage eines Konzepts der interdepartementalen Strategiegruppe Jugendarbeitslosigkeit hat der Regierungsrat bereits im Dezember 2007 den Beschluss gefasst (RRB 07/41/21 vom 18.12.2007), das Projekt GAP (Case Management Berufsbildung) aufzubauen. Hierbei geht es um die frühzeitige Identifizierung (ab 8. Klasse) der schwächsten Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie ohne individualisierte längerfristige Unterstützung durch ein professionelles Case Management den Einstieg in eine Berufslehre, den erfolgreichen Abschluss derselben und den Eintritt in den Arbeitsmarkt nicht schaffen würden. GAP ist im Bereich Bildung des ED seit knapp einem Jahr operativ und wird vom BBT mitfinanziert. Bereits profitieren 90 Jugendliche von dieser neuen Langzeitunterstützung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch diese auf jede einzelne betroffene Person zugeschnittene Massnahme die Zahl von jungen Erwachsenen, welche unter anderem mangels eines Bildungsabschlusses auf dem Arbeitsmarkt erfolglos bleiben und ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, sondern von der Sozialhilfe abhängig sind, vermindert werden kann.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Berufsabschlusses in einem Anzug umzuwandeln und dem Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin